

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Bauausschusses

Sitzung: Dienstag, 21.08.2018, 10:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.06.2018
3. Mitteilungen
- 3.1. Pilotvorhaben "Unterflurbehälter für kommunale Abfallsammlung" 18-08346
- 3.2. Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit der ALBA Braunschweig GmbH für das Jahr 2017 18-08680
- 3.3. Sitzungen des Beirats ALBA vom 30.05.2018 18-08461
- 3.4. Sachstandsbericht Schulbauprojekte 18-07418
- 3.5. Radverkehrsführung Leonhardplatz 18-07399-02
- 3.6. Tiefgarage Packhof (TG); Austausch Sprinkleranlage 18-08774
- 3.7. Behindertengerechte Erreichbarkeit der Bezirksgeschäftsstellen 18-08663
4. Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) 18-07666
5. Kostenfeststellung Projekt Neubau Hoheworthbrücke 18-08706
6. GS Lehndorf, Saarplatz 2/3, 38116 Braunschweig 18-08617
Schaffung der Ressourcen für den Ganztagsbetrieb
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
7. 18-08694 Tiefgarage Packhof, Sanierung des Sprinklerrohrnetzes
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
8. Anfragen
- 8.1. Stromtankstellen für E-Pkws an Straßenlaternen 18-08763
- 8.2. Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen mit ALBA, hier:
Erweiterung Winterdienst 18-08757
- 8.3. Sachstand Rahmenvereinbarung Innenstadt zwischen Stadt und Borek-Stiftung 18-08759

Braunschweig, den 17. August 2018

Betreff:

Pilotvorhaben "Unterflurbehälter für kommunale Abfallsammlung"

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 13.08.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	21.08.2018	Ö

Sachverhalt:

Braunschweig ist eine dynamisch wachsende, innovative Stadt. In diesem Zusammenhang ist auch die Abfallwirtschaft zu nennen. Insbesondere der demografische Wandel macht ein Umdenken im Bereich der Abfallsammlung mittelfristig erforderlich. Vor allem in Neubaugebieten können fortschrittliche Abfallsammelsysteme installiert werden, ohne dass ein aufwändiger Umbau bestehender Systeme erforderlich ist.

Fortschrittlich ist ein Abfallsammelsystem aus kommunaler Sicht immer dann, wenn es sowohl zukünftig zu erwartende Veränderungen der Abfallmengen als auch ökologische und logistische Anforderungen berücksichtigt. Hier sind neben der klassischen Abfallsammlung über ein Tonnensystem im Full-Service, das den zu erwartenden demografischen Veränderungen bereits weitgehend gerecht wird, besonders Unterflursysteme insbesondere im Bereich von Neubaugebieten denkbar, die grundsätzlich für einen Einsatz in Braunschweig geeignet sind.

Unterflursysteme sind aus verschiedenen Gründen zukunftsweisend. Sie erfüllen alle Erfordernisse im Zusammenhang mit einer mittelfristig alternden Bevölkerung. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Benutzerfreundlichkeit auch für ältere Menschen, da die Einfüllöffnungen für die Behälter erheblich niedriger sind als bei herkömmlichen Systemen und mit einer Hand einfach bedient werden können. So können auch Menschen mit Einschränkungen, die beispielsweise auf einen Rollator angewiesen sind, die Systeme gut nutzen. Sie werden auch den ökologischen sowie logistischen Anforderungen an eine fortschrittliche Abfallsammlung, beispielsweise im Hinblick auf die Tourenplanung und die Abholhäufigkeit der Behälter, gerecht. Dies ist besonders mit Blick auf die immer kleiner werdenden Hausmüllmengen aus Privathaushaltungen ein wichtiger Aspekt. Unterflurlösungen sind grundsätzlich für alle Abfallarten, die haushaltnah entsorgt werden (Restabfall, Bioabfall, Wertstoff, Papier), geeignet. Zusätzlich haben sie Vorbildcharakter für ein attraktives Wohnumfeld.

Aus diesen Gründen haben sich die Stadtverwaltung und ALBA gemeinsam entschlossen, ein Pilotprojekt bzw. Modellvorhaben zur Einführung von Unterflursystemen für die kommunale Abfallsammlung durchzuführen. Derzeit befindet sich ein Vorhaben im Neubaugebiet Nordstadt (Caspariviertel) in der Planung und ein Vorhaben in einer Bestandsbebauung in der Heinrich-Heine-Straße in der Umsetzung.

Während es bei diesem Pilotvorhaben erstmalig um Unterflurlösung für Abfallbehälter auf privaten Grundstücken handelt, haben sich Unterflurlösung im öffentlichen Bereich in Braunschweig bereits seit einigen Jahren bewährt. So gibt es Unterflurlösungen für die Wertstoffsammlung z.B. am Bankplatz und seit kurzem in der Adolfstraße. An mehreren

Stellen in der Innenstadt, z.B. im Sack und am Bohlweg wurden klassische Papierkörbe durch Unterflurbehälter ersetzt.

Die Gebührenerhebung erfolgt zunächst analog zur Gebührenerhebung für die konventionellen Behälter abhängig vom Leerungsrhythmus (zweiwöchig bzw. wöchentlich) und vom Behältervolumen. Die Unterflurbehälter sind in verschiedenen Größen lieferbar. Es ist vorgesehen, die Größe an den jeweiligen Standorten so zu bemessen, dass das zur Verfügung stehende Behältervolumen zunächst etwa dem derzeitigen Bestand bzw. dem Bestand bei vergleichbaren Wohnanlagen entspricht, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Gebührenbelastung kommt.

Die Unterflurbehälter werden zusätzlich zu Testzwecken mit Sensoren ausgerüstet, die den Füllstand messen. Dies soll in der Pilotphase dazu dienen, Überfüllungen zu vermeiden und den günstigsten Leerungsrhythmus zu ermitteln.

Mittelfristig soll auf Basis der Ergebnisse und Erfahrungen aus der Testphase ein Vorschlag erarbeitet werden, ob in der Abfallentsorgungssatzung und in der Abfallentsorgungsgebührensatzung die Unterflurbehälter mit dem derzeitigen konventionellen Leerungsrhythmus verankert werden sollen. Auch andere Regelungen zur Leerung sind dabei grundsätzlich denkbar.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit der ALBA Braunschweig GmbH für das Jahr 2017****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

10.08.2018

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 22.06.2010 (s. Drucksachen-Nr. 13369/10) wurde die Verwaltung mit einem Änderungsantrag (s. Drucksachen-Nr. 15290/10) der SPD-Fraktion vom 21.06.2010 beauftragt, den zuständigen Ausschuss mindestens einmal jährlich zu informieren, wie sie ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Abfallberatung und zur Öffentlichkeitsarbeit nachkommt.

Auf der Grundlage der Anlage 1 „Leistungsspektrum Öffentlichkeitsarbeit“ zur Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II erstellt die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) halbjährliche Berichte über die als Beauftragte Dritte der Stadt Braunschweig durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit.

Aufgrund des Umfanges der Anlagen wird auf deren Abdruck und Hinterlegung im Ratsinformationssystem verzichtet, sie sind jedoch in der städtischen zentralen Ablage einsehbar.

Beratung und Beschwerdemanagement ALBA

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen durch ALBA u. a. Beratungstätigkeiten zu abfallwirtschaftlichen Fragen. Themenschwerpunkte bildeten im Jahr 2017 insbesondere Anfragen zu Verunreinigungen im Stadtgebiet sowie zu Anliegerpflichten im Kontext der Straßen- bzw. Gehwegreinigung. In den ersten Monaten des Jahres 2017 stand das Thema Biotonne und Eigenkompostierung im Vordergrund der Abfallberatung.

Im ersten Halbjahr hat das Kundenservicezentrum 27.698 telefonische Anfragen bedient. Im zweiten Halbjahr waren es 25.968 Anfragen.

Wie die untenstehenden Zahlen dokumentieren, unterliegt die Zahl der bedienten Anrufe in den vergangenen Jahren leichten Schwankungen.

	1. Halbj. 2015	2. Halbj. 2015	1. Halbj. 2016	2. Halbj. 2016	1. Halbj. 2017	2. Halbj. 2017
Bediente Anrufe pro Halbjahr	24.951	23.085	26.156	27.677	27.698	25.968
Gesamtzahl für das Kalenderjahr	48.036		53.833		53.666	

Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 von ALBA 944 Beschwerden (1. Halbj.: 432, 2. Halbj.: 512) bearbeitet, die ihr über das Ideen- und Beschwerdemanagement oder das Bürgertelefon der Stadt Braunschweig zugeleitet wurden. Die Schwerpunkte dieser Beschwerden, die in 45 Beschwerdegründe unterteilt ermittelt werden, lagen in den letzten Jahren bei den folgenden Themen:

Beschwerdegrund	Anzahl 2014	Anzahl 2015	Anzahl 2016	Anzahl 2017
Schmutzecken und Verunreinigungen im Stadtgebiet	108	229	154	312
Anlieger ignorieren Reinigungspflichten	148	44	178	116
Wertstoffcontainer allgemein	22	23	18	27
Winterdienst	49	21	94	36
Verunreinigter Wertstoffcontainerstandplatz	35	18	27	32
Sonstige (40 Gründe)	474	334	371	421

Aktion „Upcycling“

Im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung hatte ALBA gemeinsam mit der Stadtverwaltung am 25. November 2017 eine Ausstellung auf dem Schlossplatz. Bei dieser Aktion wurden aus scheinbar nutzlosen Stoffen neue Produkte hergestellt. Schülerinnen und Schüler wurden aufgerufen in ihrem Werkunterricht eigene Projekte zum Thema Upcycling zu entwickeln. Auch Jugendliche in den Jugendzentren sowie Architekturstudentinnen und – studenten haben sich beteiligt.

Pressearbeit und Publikationen, Internet

In rund 130 von ALBA initiierten Presseberichten wurde zu aktuellen Inhalten informiert.

Die Internetseiten wurden von insgesamt 195.692 Nutzerinnen und Nutzern (1. Halbj.: 102.883, 2. Halbj.: 92.809) besucht.

Auf Initiative der Stadtverwaltung wurde die wöchentliche Leerung der grünen Biotonne erstmalig von drei auf sechs Monate (von Mitte Mai bis Mitte November) verlängert. Dies wurde entsprechend in der Presse bekannt gegeben.

Zudem wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Abfallratgeber überarbeitet.

Projekte der ALBA

Abfallberater von ALBA unterstützten die Aktion „Biotonne Deutschland“, indem sie in zwei REWE-Märkten vor Ort Kundinnen und Kunden über die richtige Trennung von Bioabfällen informierten. Ziel dieser Aktion war es, für den Wertstoff Kompost zu sensibilisieren.

Im Rahmen der Umwelterziehung wurde das Kunden- und Umweltzentrum (KUZ) in der Karrenführerstraße weiter als zentraler Anlaufpunkt positioniert. Bestandteile sind dabei auch Vorträge und Führungen im Rahmen der Erwachsenenausbildung und Ausstellungen.

Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Politik

Die Kontakte zu den Umwelt- und Naturschutzverbänden (Umweltzentrum Braunschweig e.V., Bezirksgruppe Braunschweig des NABU sowie Kreisgruppe Braunschweig des Bundes für Natur- und Umweltschutz Deutschland) wurde fortgesetzt.

Leuer

Anlage/n:

Tätigkeitsbericht 1. und 2. Halbjahr 2017 (nur digital im Allris hinterlegt)

Betreff:

Sitzungen des Beirats ALBA vom 30.05.2018

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 27.06.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	21.08.2018	Ö

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 27.09.2011 hat der ALBA-Beirat beschlossen, dass zur Stärkung des Beirats und zur Verbesserung der Kommunikation die Beratungen im Beirat durch die Verwaltung aufbereitet und dem Fachausschuss zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese können selbstverständlich nur den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Sachstand wiedergeben.

Sitzung vom 30. Mai 2018

Ergebnis der Angemessenheitsprüfung und Nichtkündigung der Verträge

ALBA berichtet über das Ergebnis der Angemessenheitsprüfung. Die Verträge enden nun frühestens zum 31.12.2025. Allen Beteiligten wird für ihren Einsatz gedankt.

Digitalisierung in der Abfallwirtschaft

ALBA erläutert die fortschreitende Digitalisierung in der Abfallwirtschaft. In Braunschweig erfolgt derzeit in einem Pilotprojekt eine Füllstandsmessung bei den Containern für Elektrokleingeräte. Hier stehen Sensorik, Software und Navigation im Fokus der Betrachtung. Die online angemeldeten Sperrmülltermine entwickeln sich positiv. ALBA wird sich weiter mit den verschiedenen Themen im Bereich der Digitalisierung und den Veränderungen bei der Abfallerfassung beschäftigen.

Energie aus Biomasse – Chance für Kleinfeuerungsanlagen

ALBA stellt die Möglichkeit der dezentralen Energie- und Wärmegewinnung mittels Kleinfeuerungsanlagen vor. Hierfür sollten Gespräche zwischen Stadt, ALBA, NiWo und BS|Energy geführt werden.

Plastik im Bioabfall

ALBA informiert über die Entwicklung von Plastikanteilen im Bioabfall und den damit verbundenen Herausforderungen für die Gütesicherung des Kompostes ab 01.08.2018. Nach wie vor erfolgt eine manuelle Störstoffentfrachtung. Die Einhaltung der Grenzwerte für Kunststoffpartikel erfordert enorme Anstrengungen.

Unterflur-Pilot Heinrich-Heine-Straße 17 - 28

ALBA berichtet über die im Juli in Betrieb gehende erste Unterflurstation für Haushaltsabfälle.

Entwicklung des Abfallaufkommens

ALBA erläutert die Entwicklung des Abfallaufkommens.

Sonstiges

Zum Thema Restabfallbehandlung wird auf zu erwartende Preissteigerungen bei der Müllverbrennung hingewiesen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Sachstandsbericht Schulbauprojekte

Organisationseinheit:

Dezernat III
0600 Baureferat

Datum:

07.05.2018

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)
Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.05.2018

Status

Ö

29.05.2018

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund von Baugebietsentwicklungen, der Schulentwicklungsplanung, der Notwendigkeit zur Verbesserung der Ganztagsinfrastruktur an bestehenden Ganztagsgrundschulen, aus Brandschutzgründen und aufgrund des Ratsbeschluss vom 26. September 2017 zum Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschule (Ds. 17-05080 und 17-05080-01) gibt es zurzeit diverse Schulbauprojekte, zu denen nachfolgend ein Überblick über die aktuellen Sachstände gegeben wird:

Ausbau von Grundschulen aufgrund von Baugebieten einschl. Einrichtung des Ganztagsbetriebs

Für die **Grundschule Wagum** liegt ein Raumprogrammbeschluss und ein Vorentwurf mit Kostenschätzung vor. Nach dem für dieses Projekt erarbeiteten Zeitplan ist Baubeginn im August 2018. Die Fertigstellung ist im Frühjahr 2021 vorgesehen.

Das Gebäude der **Grundschule Bültenweg** muss ab Sommer 2019 vollständig der Grundschule zur Verfügung stehen. Für vorgeschaltete Herrichtungs- und Sanierungsmaßnahmen muss die Außenstelle des Gymnasiums Neue Oberschule zum Frühjahr 2019 die Schulanlage Bültenweg verlassen, damit die grundlegende Sanierung des zurzeit von der Außenstelle des Gymnasiums genutzten Traktes ab Frühjahr 2019 durchgeführt werden kann.

Dazu notwendige Planungen für die zu verlegende Außenstelle des Gymnasiums Neue Oberschule vom Bültenweg zum Hauptstandort der Schule hinsichtlich der dafür notwendigen Interimslösung in Unterrichtscontainern sind fortzuführen, sobald das Raumprogramm beschlossen ist. Ziel ist es, das Raumprogramm für die Interimslösung schnellstmöglich, spätestens im Sommer 2018, beschließen zu lassen.

Für die **Grundschule Stöckheim einschl. der Außenstelle Leiferde** und die **Grundschule Melverode** sollen Raumprogramme im 2. Quartal 2018 beschlossen werden. In ersten Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde wurde deutlich, dass hinsichtlich des Bebauungsplans Trakehnenstraße sowie der Raumprogramme für die GS Stöckheim einschl. der Außenstelle Leiferde weiterer Klärungsbedarf für zusätzliche Wünsche besteht. Im Falle eines Raumprogrammbeschlusses im 2. Quartal 2018 wäre eine Fertigstellung der Baumaßnahmen im Sommer 2021 möglich. Hinsichtlich der Grundschule Leiferde wird darauf hingewiesen, dass für diese Maßnahme bislang keine finanziellen Mittel vorhanden sind.

Für die **Grundschulen Rautheim und Querum** sind Raumprogrammbeschlüsse im 3. Quartal 2018 vorgesehen. Für die Erweiterung der Grundschule Rautheim wird das Zentrum für Hauswirtschaft und Bildung e. V. diesen Standort aufgeben müssen.

Auch die **Grundschule Gliesmarode** wird wachsen. Sie wird sich ab dem Schuljahr 2020/2021 schrittweise von einer zweizügigen zu einer dreizügigen Schule entwickeln. Dieser Anstieg hat zur Folge, dass die räumlichen Ressourcen der Schule, die bereits heute ausgelastet sind, für ein Nebeneinander von Grundschule und Außenstelle des Gymnasiums nicht mehr ausreichen werden. Da die Ricarda-Huch-Schule bereits ab dem Schuljahr 2018/2019 fünf Klassen 5 aufnehmen soll, wird spätestens ab 2019/2020 der Raumbestand am Standort Gliesmarode nicht mehr ausreichen, um die Außenstelle des Gymnasiums in der Schulanlage Gliesmarode führen zu können. Die Außenstelle muss daher an den Hauptstandort des Gymnasiums verlegt werden. Die Grundschule Gliesmarode würde zur Ganztagschule ausgebaut.

Ausbau von Grundschulen aufgrund von Baugebieten einschl. Verbesserung der Ganztagsinfrastruktur

Für die **Grundschule Isoldestraße** liegt ein Raumprogrammbeschluss und ein Vorentwurf mit Kostenschätzung vor. Nach dem für dieses Projekt erarbeiteten Zeitplan ist Baubeginn im Sommer 2018. Die Fertigstellung ist für Anfang 2021 vorgesehen.

Ausbau von Grundschulen aufgrund der Einrichtung des Ganztagsbetriebs

Für die **Grundschule Lehndorf** liegt ein Raumprogrammbeschluss und ein Vorentwurf mit Kostenschätzung vor. Nach dem für dieses Projekt erarbeiteten Zeitplan ist Baubeginn im Mai 2018. Die aktuell in Arbeit befindliche Interimslösung zum Start des Ganztagsbetriebs zum Schuljahresbeginn 2018/2019 soll Anfang August 2018 übergeben werden. Die Fertigstellung der gesamten Infrastruktur ist im Sommer 2020 vorgesehen.

Für die **Grundschule Lamme** liegt ein Raumprogrammbeschluss und der Entwurf mit Kostenberechnung vor. Nach dem für dieses Projekt erarbeiteten Zeitplan ist Baubeginn im November 2018. Die Fertigstellung ist im Frühling 2020 geplant.

Für die **Grundschule Ilmenaustraße** liegt seit dem 6. März 2018 ein Raumprogrammbeschluss vor. Zurzeit laufend die weiteren Planungen. Baubeginn soll Mitte 2019 sein.

Ausbau von Grundschulen aus Brandschutzgründen einschl. Verbesserung der Ganztagsinfrastruktur

Raumprogrammbeschlüsse zum Umbau und zur Erweiterung der **Grundschule Comeniusstraße** sowie zum Umbau der Sporthalle zur Mehrzweckhalle liegen vor. Über einen Mini-Wettbewerb im Rahmen eines VgV-Verfahrens wurden die Planer gefunden. Zurzeit wird die Konzeption des Erweiterungsbaus erstellt. Aktuell wird von einem Baubeginn voraussichtlich Mitte 2019 ausgegangen. Ein ausführlicher Zeitplan wird hierauf aufbauend parallel erstellt. Es ist vorgesehen, die politischen Gremien im 2. Quartal 2018 zu unterrichten.

Ausbau von Grundschulen aus Brandschutzgründen

Für die **Grundschule Edith Stein** liegt ein Raumprogrammbeschluss vor. Die Objekt- und Kostenfeststellung soll im Mai 2018 durch den Bauausschuss erfolgen. Parallel dazu wird der Bauantrag vorbereitet, damit er im Sommer 2018 eingereicht werden kann. Der Baustart

soll noch im Herbst 2018 erfolgen. Je nach Wetterlage ist eine Fertigstellung für Frühjahr 2020 vorgesehen.

Geplante Maßnahmen aus Gründen der Schulentwicklungsplanung

Um die zusätzlichen Bedarfe durch den Wechsel von G8 zu G9 und die steigenden Schülerzahlen an den Gymnasien zu decken, ist es erforderlich, in einem ersten Schritt weitere Kapazitäten im Umfang von bis zu fünf Zügen an den **Gymnasien Neue Oberschule** und **Ricarda-Huch-Schule** sowie dem **Lessinggymnasium** zu schaffen. Dazu sollen die Gymnasien Neue Oberschule und Ricarda-Huch-Schule dauerhaft baulich erweitert werden. Bis zur Fertigstellung der Erweiterungsbauten werden Interimslösungen in mobilen Raumeinheiten notwendig werden. Am Lessinggymnasien sollen zusätzliche räumliche Kapazitäten durch mobile Raumeinheiten geschaffen werden.

Durch die Baugebietsentwicklungen im westlichen Ringgebiet (insbesondere im Grundschulbezirk Diesterwegstraße) steigen die Schülerzahlen erheblich. Trotz der Absicht, durch die Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks zwischen den Grundschulen Pestalozzistraße, Diesterwegstraße, Bürgerstraße und Hohestieg noch räumliche Kapazitäten an diesen Schulen besser ausnutzen zu können, ist der **Neubau einer zweizügigen Ganztagsgrundschule** im westlichen Ringgebiet erforderlich. Standort könnte ein Grundstück am Wedderkoppsweg/Ecke Triftweg sein.

Um die räumlichen Kapazitäten für den Grundschulzweig am Schulstandort Pestalozzistraße spätestens zum Schuljahr 2020/2021 erweitern zu können, wird geprüft, ob der Hauptschulzweig der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße in die Schulanlage Schuntermiede verlegt werden kann. Dort müsste sich die Hauptschule die Schulanlage mit der Astrid- Lindgren-Schule, Förderschule Lernen, bis zu ihrem Auslaufen teilen. Geprüft wird von der Schulverwaltung außerdem, ob die an diesem Standort ebenfalls untergebrachte Außenstelle der Grundschule Schuntermiede am Hauptstandort der Schule in Kralenriede zum Schuljahresbeginn 2020/2021 zusammengeführt werden kann. Rückläufige Schülerzahlen würden ansonsten in der Außenstelle der Grundschule Schuntermiede voraussichtlich zu jahrgangsübergreifenden Klassen führen. Trotzdem würde bis zum vollständigen Auslaufen der Förderschule die Aufstellung von mobilen Raumeinheiten erforderlich sein. Am Standort Kralenriede könnte sich die **Grundschule Schuntermiede** langfristig zweizügig entwickeln, zu einer Ganztagschule nach Herstellung der Ganztagsinfrastruktur umgewandelt und um eine Sport-/Mehrzweckhalle erweitert werden. Das Zentrum für Hauswirtschaft und Bildung e. V. müsste in diesem Zusammenhang den Standort Kralenriede aufgeben.

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:**Radverkehrsführung Leonhardplatz****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

14.08.2018

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Protokollauszug zur Drucksache 18-07399-01 Radverkehrsführung Leonhardplatz im Bauausschuss am 27. Februar 2018:

„Ratsfrau Jalyschko erläutert, dass das Gesamtkonzept der Kreuzung und insbesondere die Radverkehrsführung für die Verkehrsteilnehmer verwirrend sei. Sie verweist u. a. auf mehrere Signalanlagen, die aus dem Hauptbahnhof kommend im Sichtfeld des Radfahrers seien.

Auch Ratsherr Manlik erklärt, dass die Verkehrsführung verbessert werden müsse. Stadtbaurat Leuer informiert, dass die Verwaltung die Situation vor Ort beobachten werde. Auf Nachfrage von Ratsherrn Köster sagt Stadtbaurat Leuer zu, dass die Verwaltung hierüber in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses in Form einer Mitteilung berichten werde.

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.“

Mitteilung der Verwaltung:

Die Signalisierung der Radfahrer sowie die zugehörige Markierung im Knoten Leonhardplatz wurde nochmals überprüft.

Die Anbringung und Ausrichtung der Fahrradsignalgeber wurde auf die eindeutige Zuordnung und Einsehbarkeit aus der vorgeschriebenen Fahrtrichtung vor Ort begutachtet und optimiert. Mehrere hintereinanderliegende Signalgeber sind durch die entsprechenden Haltelinien/Richtungspfeile eindeutig der Fahrtrichtung zuzuordnen. Die Markierung der Furten, Aufstellflächen mit Richtungspfeilen und Haltelinien wurde ebenfalls vor Ort im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs im Knoten in Augenschein genommen. Eine Verbesserung kann erreicht werden, wenn in einzelnen Furten Richtungspfeile markiert werden. Das wird die Verwaltung zeitnah umsetzen.

Wiederholte Beobachtungen haben gezeigt, dass sich die Radfahrenden sehr schnell an die neue Radverkehrsführung und Signalisierung gewöhnt haben. Fehlverhalten wie Fahren gegen Rot, in falscher Richtung oder auf anderen Strecken über die Kreuzung dürften im üblichen Rahmen liegen, unabhängig von der neuen Verkehrsführung. Infolge der Baustelle Leonhardstr./Helmstedter Str. werden weiterhin wechselnde Verkehrsführungen eingerichtet werden müssen, die auch den Radverkehr betreffen. Die Verwaltung wird die Situation daher weiter beobachten. Beschwerden oder Hinweise zur Verkehrsführung an dieser Kreuzung sind in jüngerer Vergangenheit nur noch sehr vereinzelt bei der Verwaltung eingegangen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorhandene Radverkehrsführung im Knoten Leonhardplatz den aktuellen Regelwerken entspricht und in der Umsetzung eine sichere

Verkehrsabwicklung gewährleistet.

Leuer

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Tiefgarage Packhof (TG); Austausch Sprinkleranlage***Organisationseinheit:*Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement*Datum:*

13.08.2018

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Bauausschuss erhält zur Sitzung am 21. August 2018 zwei Beschlussvorlagen im Kontext des Austauschs der Sprinkleranlage in der Tiefgarage Packhof.

- Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss zur Sanierung des Sprinklerrohrnetzes
- Auftragsvergabe

Hintergrund ist, dass im Rahmen der aktuell alle 12,5 Jahre durchzuführenden Überprüfung der Sprinkleranlage durch einen Sachverständigen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) festgestellt wurde, dass das Trockenrohrnetz der Sprinkleranlage, das nur im Bedarfsfall mit Wasser geflutet wird, im Inneren korrodiert ist. Eine der sogenannten Trockengruppen der Sprinkleranlage erfüllt nicht die Anforderungen an die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage. Dieser Bereich wurde aus der Parkraumnutzung herausgenommen. Damit stehen derzeit 144 von 1061 Parkplätzen nicht zur Verfügung. Die Anlage muss umgehend erneuert werden, wenn der Betrieb weiterhin gewährleistet sein soll.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Submission wird am 10. August 2018 durchgeführt. Im Anschluss erfolgt die Prüfung durch das RPA. Auch die Auftragsvergabe soll dem Bauausschuss am 21. August zur Entscheidung vorgelegt werden. Vor dem Hintergrund des engen zur Verfügung stehenden Zeitpunkts zwischen Submission und Ausschusssitzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auftragsvergabe erst als Tischvorlage erfolgt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Behindertengerechte Erreichbarkeit der Bezirksgeschäftsstellen**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

14.08.2018

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Drucksachen-Nr. 3482/15 wurde durch die Fraktion Die Linke eine Anfrage zur barrierefreien Erreichbarkeit der Bezirksgeschäftsstelle Ost (10.32) gestellt. Hierauf wurde in der Bauausschuss-Sitzung vom 19.05.2015 die dortige örtliche Situation dargelegt und eine Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten zugesagt (Drucksachen-Nr. 11069/15). Seitens der Politik wurde darum gebeten, auch die übrigen Bezirksgeschäftsstellen entsprechend zu überprüfen.

Im Gegensatz zu den Bezirksgeschäftsstellen Nord (Veltenhöfer Straße 3 und Süd (Stöckheimer Markt 1) sind die Bezirksgeschäftsstellen Ost, West und Mitte (Kleine Burg 2) derzeit nicht behindertengerecht erreichbar. In der Bezirksgeschäftsstelle Mitte findet kein regelmäßiger Publikumsverkehr (Sprechzeiten) statt, insofern wird die Erfordernis der Barrierefreiheit auf äußerst seltene Fälle beschränkt sein. Seit dem Einzug der Bezirksgeschäftsstelle Mitte in diese Räumlichkeiten (Februar 2017) gab es noch keine einzige entsprechende Konstellation.

Zusammen mit der Eigentümerin der Liegenschaft Am Remenhof 15 (Bezirksgeschäftsstelle Ost) und Kleine Grubestraße 3 (Bezirksgeschäftsstelle West) der Nibelungen-Wohnbau-GmbH wurden Möglichkeiten für einen behindertengerechten Zugang geprüft.

Wegen der örtlichen Gegebenheiten kommt die Errichtung einer Rampe mit Kosten von jeweils ca. 60.000 € für die Außenbaumaßnahmen – ohne notwendige Hochbaumaßnahmen am Gebäude - nicht in Frage. Der Laufweg im Fall der Bezirksgeschäftsstelle Ost würde rd. 32 lfd. m und bei der Bezirksgeschäftsstelle West rd. 57,50 lfd. m betragen. Eine dermaßen lange Rampe wird von Personen, die auf Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, eher nicht in Anspruch genommen.

Die Herstellung eines barrierefreien Zugangs durch einen Treppenlift verursacht in etwa vergleichbare Kosten, wie die einer Rampe. Zusätzlich zu den Investitionskosten würden bei dieser Variante noch kostenintensive jährlich laufende Aufwendungen für Wartung, wiederkehrende Überprüfung und Betrieb entstehen. Aus wirtschaftlicher Sicht kommt eine Realisierung nicht in Betracht.

Die Standorte der Bezirksgeschäftsstellen Ost und West sind alternativlos. In den Ortsteilen können keine anderweitig adäquaten Räume angemietet oder erworben werden. Auch Neubauten sind nicht geplant.

Besucher und Besucherinnen, die die Geschäftsstellen in Volkmarode und Broitzem aufgrund einer körperlichen Einschränkung nicht in Anspruch nehmen können, werden im Einzelfall zu Hause aufgesucht (soweit ein Antragsverfahren extern abgewickelt werden kann) oder können sich – wie bislang auch praktiziert - ggf. auch an andere Geschäftsstellen

oder die Einwohnermeldeabteilung wenden, die barrierefrei sind und alternativ aufgesucht werden können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen darüber hinaus Besucherinnen und Besucher z. B. mit Hilfestellungen beim Transport von Rollatoren, Kinderwagen etc. beim Erreichen der Bezirksgeschäftsstellen und nehmen Anträge und weitere Anliegen, soweit dies möglich ist und toleriert wird, im Einzelfall auch im Außenbereich entgegen.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung)**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 14.06.2018
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	26.06.2018	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

„Die achte Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat zuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig wurde vom Rat am 16.05.2017 beschlossen.

Begründung:

Bei der Verwaltung gehen regelmäßig Beschwerden über unangemessene Verhaltensweisen von Personen, wie das Lagern, das aggressive, gewerbsmäßige und organisierte Betteln sowie die Ausübung unangemessen lauter Straßenmusik ein. Daneben wenden sich Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende gegen das Abstellen von Werbekraftfahrzeugen und -anhängern auf Parkplätzen und insbesondere gegen das Abstellen von Werbefahrrädern in der Innenstadt. Durch Aufnahme der folgenden Regelungen in die Satzung werden verbindliche Regelungen geschaffen, die unabhängig von den bestehenden Regelungen des Ordnungsrechts ein unmittelbares Handeln zur Verhinderung unerwünschter Verhaltensweisen erleichtern.

Lagern:

In der Braunschweiger Fußgängerzone ist immer wieder zu beobachten, dass mehrere Personen vor Geschäftsfronten auf Decken verweilen; sie führen Hunde mit sich, konsumieren Alkohol, sprechen oder betteln Passanten an.

Passanten und Gewerbetreibende fühlen sich durch dieses Verhalten belästigt und fordern die Verwaltung auf, dagegen vorzugehen.

Das beschriebene Verhalten ist nicht grundsätzlich untersagt. Erst wenn mit dem Aufenthalt eine konkrete Ordnungsstörung wie z. B. Belästigungen oder grobe Verunreinigungen verbunden ist, stellt das Verhalten bisher schon eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem

Bußgeld geahndet und durch ordnungsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden kann. Der Konsum von Alkohol kann nicht verboten werden; ebenso besteht kein genereller Leinenzwang in der Fußgängerzone für mitgeführte Hunde.

Weil aktuell für ein weiteres Einschreiten von Polizei und Zentralem Ordnungsdienst gegen dieses Verhalten keine rechtliche Eingriffsgrundlage besteht, soll die Sondernutzungssatzung geändert werden. Es ist daher vorgesehen, in § 5 den Begriff des Lagerns als erlaubnispflichtige Sondernutzung wie folgt zu definieren:

„Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebräuch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen und Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.“

Schließlich soll das Lagern in § 5 a der Satzung zur in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung erklärt werden.

Außerhalb des Ordnungsrechts wird zusätzlich auch durch Streetworker auf den Personenkreis eingewirkt, um Beeinträchtigungen von Passanten und Anliegern zu reduzieren. Diese Vorgehensweise hatte bereits im Bereich der Bohlweg-Kolonaden Erfolge gezeigt, wo eine entsprechende Anordnung im Wege einer Allgemeinverfügung getroffen wurde.

Aggressives, gewerbsmäßiges und organisiertes Betteln:

Inzwischen treten unterschiedliche Formen des Bettelns auf. Während noch vor Jahren einzelne ortsansässige Personen durch das sog. stille Betteln, z. B. mit einem Schild stillschweigend auf ihre Not aufmerksam gemacht und gebettelt haben, treten heute auch organisierte oder bandenmäßige Bettlerinnen und Bettler auf. Dabei machen die Hintermänner Gewinne, während die bettelnden Personen nur einen geringen Anteil erhalten.

In der Braunschweiger Innenstadt werden Passanten von bettelnden Personen direkt angesprochen, teilweise in aufdringlicher Weise.

Während das sog. stille Betteln noch vom Gemeingebräuch erfasst und damit zulässig ist, stellen das aggressive und das gewerbsmäßige Betteln eine Sondernutzung dar.

Der Zentrale Ordnungsdienst und die Polizei schreiten bereits jetzt schon gegen das aggressive, das gewerbsmäßige und organisierte Betteln ein. Bettelnde Personen, die Passanten belästigen, werden aufgefordert, diese Form des Bettelns zu unterlassen; ggf. werden Platzverweise erteilt.

In der Sondernutzungssatzung sollen in § 5 das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln als erlaubnispflichtige Sondernutzung wie folgt definiert werden:

„Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.“

Gewerbsmäßiges und organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden.“

In § 5 a der Satzung sollen dann auch diese Formen des Bettelns zu in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung erklärt werden.

Wird ein aggressives, gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln festgestellt, können aus Gründen der Gefahrenabwehr ggf. Platzverweise – mit Wirkung für die gesamte Innenstadt – erteilt werden.

Straßenmusik:

Straßenmusikanten können den Aufenthalt in einer Stadt erfrischen und beleben.

Straßenmusik stellt eine Sondernutzung dar, gleichwohl gibt es derzeit keine schriftlichen Regelungen zur Ausübung von Straßenmusik in der Stadt Braunschweig. Aktuell gilt Folgendes:

Durch Straßenmusik darf keine unverhältnismäßige Störung von Bewohnern, Passanten oder Gewerbetreibenden eintreten. Zu beachten ist, dass keine Verstärkeranlage verwendet und keine Tonträger verkauft werden dürfen. Der zentrale Ordnungsdienst wird in der Regel nur dann tätig, wenn es Beschwerden über Störungen durch Lärm gibt. In diesen Fällen werden die Musiker angesprochen, an einem anderen Ort zu spielen und ihren Standort alle 30 Minuten zu wechseln.

Zum Schutz von Bewohnern, Passanten und Gewerbetreibenden vor unverhältnismäßigen Lärmbelästigungen sollen für Straßenmusikanten klare Spielregeln festgelegt werden.

Straßenmusik in der Fußgängerzone ohne gewerblichen Charakter soll in § 2 der Satzung unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zur erlaubnisfreien Sondernutzung erklärt werden:

- Straßenmusik darf zwischen 10.00 Uhr und 21.30 Uhr ausgeübt werden.
- Verstärkeranlagen und Tonübertragungsgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.
- An einem Standort dürfen maximal 30 Minuten innerhalb eines Zeitraumes zwischen der vollen Stunde bis zur nächsten halben Stunde musiziert werden, also z. B. von 11.00 Uhr bis max. 11.30 Uhr. Anschließend ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss dann mindestens 200 Meter vom bisherigen Standort entfernt sein.
- Zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen ist ebenfalls ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- Straßenmusiker dürfen an einem Standort nur einmal am Tag auftreten.

Dabei ist die Beschreibung des 30-minütigen Zeitraumes zwischen der vollen und der nächsten halben Stunde dem Umstand geschuldet, dass in der Praxis anderenfalls kaum festgestellt werden kann, wann die 30-minütige Spieldauer an einem Standort verstrichen ist. Die geplante Satzungsänderung orientiert sich an einer bundesweit verbreiteten Praxis im Umgang mit Straßenmusik; es werden keine wesentlich neuen Regelungen eingeführt, die Konkretisierung dient dem Schutz vor unverhältnismäßigen Störungen und bei Bedarf als Eingriffsgrundlage für die Polizei und den Zentralen Ordnungsdienst.

Begleitend soll ein mehrsprachiges Informationsblatt zum Thema Straßenmusik mit Darlegung der Spielregeln herausgegeben werden, das durch den Zentralen Ordnungsdienst verteilt werden kann.

Werbekraftfahrzeuge, Werbefahrräder und Werbeanhänger:

Werbung im öffentlichen Raum gehört zu einer lebendigen Großstadt. Sie informiert, weckt Aufmerksamkeit für die Vielfalt der Angebote des Handels, der Gastronomie und der Dienstleistungen; sie soll von allen wahrgenommen werden können. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger müssen auch bei der Werbung rechtliche Regeln eingehalten werden.

Auch Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder dürfen grundsätzlich Werbung tragen, z. B. Logos von Firmen oder Geschäften; bei Rädern dürfen grundsätzlich auch Werbetafeln montiert sein. Problematisch ist es, wenn diese Fahrzeuge nicht überwiegend zum Fahren und Transportieren genutzt werden, sondern zum Zweck der Werbung im öffentlichen Raum abgestellt werden. Dann liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

Bei der Verwaltung gehen immer wieder Hinweise auf im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Werbekraftfahrzeuge und -anhänger ein, vorrangig deshalb, weil dadurch Gehwege oder Parkraum über einen längeren Zeitraum blockiert werden oder weil die Werbung als aufdringlich empfunden wird.

Betroffen ist auch die Braunschweiger Innenstadt; hier werden Werbefahrräder abgestellt, die das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität beeinträchtigen. In Bezug auf diese Werbefahrräder liegen der Verwaltung hauptsächlich Beschwerden einzelner Gewerbetreibenden und des Arbeitsausschusses Innenstadt vor.

Ziel ist es, das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Fahrrädern, die ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der Werbung abgestellt werden, zu unterbinden.

Zur Klarstellung sollen deshalb die oben genannten Werbefahrzeuge in § 5 der Sondernutzungssatzung als erlaubnispflichtige Sondernutzung ausdrücklich genannt werden; ergänzend sollen diese Nutzungen in § 5 a der Satzung zu in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen erklärt werden.

Weil nicht jedes abgestellte Fahrrad mit Werbung gleichzeitig schon ein Werbefahrrad und damit eine unerlaubte Sondernutzung darstellt, soll zur Aufklärung über das Thema „Werbefahrräder“ darüber hinaus eine Informationsbroschüre herausgegeben werden, die dem Arbeitsausschuss Innenstadt und den Gewerbetreibenden der Innenstadt zur Verfügung gestellt werden kann.

Bereits bisher geht die Verwaltung im Rahmen personeller Möglichkeiten gegen diese Formen der Werbung vor, dies soll intensiviert werden.

Maßnahmen gegen unerlaubte Sondernutzungen:

Der Zentrale Ordnungsdienst wird weiterhin unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes und von Schwerpunkteinsätzen insbesondere die Innenstadt kontrollieren, auf Beschwerden reagieren sowie gegen unerlaubte Sondernutzungen und Ordnungsstörungen vorgehen. Soweit dabei konkrete Verstöße festgestellt werden, werden diese durch geeignete Maßnahmen unterbunden, hierzu gehören auch Platzverweise, die letztlich auch mit polizeilicher Unterstützung durchgesetzt werden können.

Leuer

Anlage/n:

Satzungstext

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002**

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Febr. 2018 (Nds. GVBI. S. 22), § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 16. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgende Zf. 5 ergänzt:

„5. Straßenmusik ohne gewerblichen Charakter in der Fußgängerzone, während der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr, wenn keine Verstärker- oder Abspielgeräte eingesetzt werden, die Darbietung an einem Standort maximal 30 Minuten innerhalb des Zeitraumes zwischen der vollen Stunde und der nächsten halben Stunde erfolgt, bei einem Standortwechsel ein Abstand von mindestens 200 Metern zum vorherigen Standort eingehalten wird, der jeweilige Standort nur einmal täglich in Anspruch genommen und ein Abstand von mindestens 200 Metern zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen eingehalten wird.“

2. § 5 Abs. 1 wird um folgende Buchstaben h) bis k) ergänzt:

- „h) die Ausübung von Straßenmusik, die nicht nach § 2 Nr. 5 erlaubnisfrei ist oder die zwar erlaubnisfrei ist, aber im Einzelfall die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder Dritte unangemessen belästigt
- i) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung (Werbefahrzeuge/Werbefahrräder/Werbeanhänger)
- j) das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebräuch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen bzw. Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.
- k) das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln
Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie

bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.

Gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden.“

3. Folgender § 5 a wird neu eingefügt:

„§ 5 a
Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt

- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung,
- b) für das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe j) dieser Satzung,
- c) für das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe k) dieser Satzung.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Betreff:

Änderungsantrag - Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2018

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird gebeten, die nachfolgenden Änderungen (Streichungen) zu beschließen:

Artikel I

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 16. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgende Zf. 5 ergänzt:

„5. Straßenmusik ohne gewerblichen Charakter in der Fußgängerzone, während der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr, wenn keine Verstärker- oder Abspielgeräte eingesetzt werden, die Darbietung an einem Standort maximal 30 Minuten innerhalb des Zeitraumes zwischen der vollen Stunde und der nächsten halben Stunde erfolgt, bei einem Standortwechsel ein Abstand von mindestens 200 Metern zum vorherigen Standort eingehalten wird, der jeweilige Standort nur einmal täglich in Anspruch genommen und ein Abstand von mindestens 200 Metern zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen eingehalten wird.“

2. § 5 Abs. 1 wird um folgende Buchstaben h) bis k) ergänzt:

„h) die Ausübung von Straßenmusik, die nicht nach § 2 Nr. 5 erlaubnisfrei ist oder die zwar erlaubnisfrei ist, aber im Einzelfall die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder Dritte unangemessen belästigt

i) h) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung(Werbefahrzeuge /Werbefahrräder/ Werbeanhänger)

j) das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebräuch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen bzw. Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.

k) das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln

Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie

~~bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.~~

~~Gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden.“~~

3. Folgender § 5 a wird neu eingefügt:

„§ 5 a

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt

a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung,

b) für das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe j) dieser Satzung,

c) für das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe k) dieser Satzung.“

Sachverhalt:

Es ist nicht zu erkennen, dass ein Regelungsbedarf bei den Themen Betteln und Straßenmusik besteht. Falls ein städtisches Handeln erforderlich ist, sollte es zu einem häufigeren Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn vermutet wird, dass Minderjährige zum Betteln gezwungen werden. Sollte der Verdacht bestehen, dass Betteleinnahmen erwerbsmäßig erworben und von einem "Unternehmer" eingesammelt werden, muss bereits bestehendes deutsches Recht Anwendung finden (Verdacht des Betruges; Jugendschutz usw.). Dies alles kann aber nicht über die Sondernutzungssatzung, sondern nur über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und mithilfe gesetzlicher Möglichkeiten bearbeitet werden.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Jalyschko, Lisa-Marie**

18-08826

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung
an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungssatzung) - Änderungsantrag zu DS 18-07666**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.08.2018

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Im von der Verwaltung vorgelegten Entwurf zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig werden die folgenden Passagen, die sich auf das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beziehen, ersatzlos gestrichen: § 5 Abs. 1 Buchstabe j) und § 5a Buchstabe b).
2. Der Verkauf von Tonträgern durch Straßenmusiker soll auch weiterhin in kleinen Mengen möglich sein. Die Verwaltung wird gebeten, hierzu einen rechtssicheren Formulierungsvorschlag zu machen.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

Kostenfeststellung Projekt Neubau Hoheworthbrücke

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

17.08.2018

Beratungsfolge

Bauausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.08.2018

Status

Ö

Beschluss:

„Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates am 04.09.2018 zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung werden die Kosten für das Projekt „Neubau Hoheworthbrücke“ auf 1.367.000 € brutto festgestellt.“

Sachverhalt:Zuständigkeit

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 2 lit. a) der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei dieser Vorlage für das Projekt „Neubau Hoheworthbrücke“ um einen Beschluss über eine Kostenfeststellung einer Baumaßnahme, für die der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass, bisheriger Ablauf

Die Hoheworthbrücke im Bürgerpark (Baujahr 1949) ist in einem schlechten Gesamtzustand und wirtschaftlich nicht instandzusetzen. Hierzu verweise ich auf die DS 17-05932 (Beratung im Bauausschuss am 05.12.2017), mit der die Kosten für den Brückenneubau bereits auf 975.000 € festgestellt wurden.

Im Frühjahr 2018 wurde der Neubau zur Realisierung ab Herbst 2018 ausgeschrieben. Es gingen zwei wertbare Angebote ein. Beide konnten jedoch nicht beauftragt werden, da die Angebotssumme deutlich über den zur Verfügung stehenden Mitteln lag.

Die Kostenschätzung für den Neubau orientierte sich aufgrund vergleichbarer Parameter an der im Jahr 2016 realisierten Hennebergbrücke mit einem jährlichen Aufschlag von rund 5 % für seither gestiegene Baupreise sowie zur Berücksichtigung der guten Baukonjunktur. Unter Beachtung diverser, das Ausschreibungsergebnis negativ beeinflussender Faktoren (u. a. kurze Vorlaufzeit bis zur Realisierung, kurzes Zeitfenster für den Bau) wurde entschieden, dass eine Neuauusschreibung unter veränderten Rahmenbedingungen eine Chance auf wirtschaftlichere Angebote gibt.

Im Juni 2018 wurde die Brücke erneut ausgeschrieben. Es gingen wiederum nur zwei Angebote ein, obwohl insgesamt acht Baufirmen die Angebotsunterlagen angefordert hatten. Beide Angebote liegen erneut etwa in Höhe des ersten Ausschreibungsergebnisses. Insofern hat die Neuauusschreibung unter geänderten Rahmenbedingungen (längere Vorlaufzeit bis

zum Baubeginn, Füllen des Auftragsbestandes der Bauwirtschaft für das kommende Wirtschaftsjahr) nicht die erhofften Auswirkungen auf ein günstiges Angebot gehabt.

Trotz der erneut hohen Baukosten ist die Umsetzung der Maßnahme dringend geboten. Bei der derzeitigen Auslastung der Bauwirtschaft aufgrund der guten Baukonjunktur ist mit wirtschaftlicheren Angeboten bei einer erneuten Ausschreibung nicht zu rechnen. Zudem ist eine Nutzung der heutigen Brücke über den ab Ende Januar 2019 geplanten Baubeginn hinaus aufgrund des Schadensbildes für die Nutzer nicht mehr zu vertreten, da der Schädigungsprozess an der Gründung kontinuierlich fortschreitet. Speziell in Hochwassersituationen (mit entsprechendem Wasserdruk auf die Pfeiler) oder bei Eisgang besteht die Gefahr des plötzlichen Versagens der Gründung.

Kosten

Aufgrund des unmittelbaren Bezuges auf das Submissionsergebnis zum Brückenneubau sind die kalkulierten Teilkosten als nicht-öffentliche Anlage angeführt.

Finanzierung

Die Kosten für das Projekt „Neubau der Hoheworthbrücke“ betragen 1.367.000 €. Für den Neubau der Brücke Hoheworth stehen insgesamt im Projekt 5E.6600087 1.180.000 € zur Verfügung. (80.000 € für Planung aus 2016, 50.000 € überplanmäßig aus Dezember 2017, 850.000 € für Bau aus 2018, 200.000 € überplanmäßig aus Mai 2018).

Für die fehlenden Haushaltssmittel in Höhe von ca. 200.000 € ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung vorgesehen, die dem Rat mit separater Drucksache zur Beschlussfassung in der Sitzung am 04.09.2018 vorgelegt werden soll.

Die Umsetzung der Maßnahme vor Ort soll in der Zeit von Ende Januar 2019 bis Ende Juli 2019 erfolgen.

Leuer

Anlage:

Teilkosten (nicht-öffentliche)

Betreff:

GS Lehndorf, Saarplatz 2/3, 38116 Braunschweig
Schaffung der Ressourcen für den Ganztagsbetrieb
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 13.08.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	21.08.2018	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 04.06.2018 zugestimmt.

Die Gesamtkosten - einschl. der Eigenleistung des Fachbereiches Hochbau und Gebäude-
management - und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes werden aufgrund der Kostenbe-
rechnung vom 03.08.2018 auf 4.081.400 € festgestellt.“

Sachverhalt:1. **Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt
sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76
Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. **Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens**

Zitat Raumprogrammvorlage vom 06.09.2017:

„Der Schulvorstand der Grundschule Lehndorf hat im November 2014 die Umwandlung der
Schule in eine offene Ganztagschule beschlossen. Im November 2015 hat die Schule
beantragt, bereits im Schuljahr 2016/2017 mit dem Ganztagsbetrieb zu starten. Dem Antrag
konnte zu diesem Zeitpunkt nicht entsprochen werden, da es nicht möglich war, die
erforderliche Infrastruktur für den Ganztagsbetrieb so schnell zu realisieren und den Antrag
bei der Nds. Landesschulbehörde bis zum 1. Dezember 2015 zu stellen (vgl. Ds 15-1154).“

Von der Schule wurde wiederholt deutlich gemacht, dass großes Interesse an der Ein-
richtung des Ganztagsbetriebes besteht. Mit der Aufgabe der Kindertagesstätte im Lehn-
dorfer Turm, die am 16. Mai 2017 beschlossen wurde (Ds. 17-04154), ergibt sich die
Möglichkeit, die freien Ressourcen in den Etagen 2 - 5 für den Ganztagsbetrieb zu nutzen.
Mit diesen zusätzlichen räumlichen Ressourcen soll es gelingen, den Ganztagsbetrieb im
Bestand – ohne Erweiterungsbau – baulich umzusetzen.“

3. Angaben zum Raumprogramm

Auf der Grundlage des am 15.09.2017 vom Fachausschuss beschlossenen Raumprogramms wird in der Grundschule Lehndorf im Erdgeschoss in drei ehemaligen Unterrichtsräumen und dem angrenzenden Flurbereich eine Mensa mit erforderlichen Nebenräumen für die Essensversorgung in drei Schichten eingebaut. Die Betreuungsräume für die 17:00 Uhr-Gruppen werden im 2. – 4. Obergeschoss des Turmes hergestellt, der passive Freizeitbereich (Ruherraum und Schülerbibliothek) und ein Differenzierungsraum in Klassenraumgröße werden im 1. Obergeschoss des Turmes eingerichtet.

Als aktiver Freizeitbereich wird der vorhandene Gymnastikraum im Kellergeschoss genutzt werden, der durch einen in einer Fluraufweitung neu eingebauten Materialraum für den Ganztagsbetrieb ergänzt wird.

Die für eine vierzügige Grundschule mit 16 bzw. 17 Unterrichtsräumen erforderliche Anzahl von 8 Gruppenräumen lässt sich im Schulgebäude nicht herstellen. Bestandsräume, die bisher als Lehrmittelräume oder Besprechungsräume genutzt wurden und über die geforderte Größe für Gruppenräume verfügen, werden zu Gruppenräumen umgenutzt. So wird es in der Schule zukünftig 5 Gruppenräume geben.

Lehrmittelräume, Besprechungsräume und das Büro für den Ganztagsbetrieb werden im 1. und 2. Obergeschoss in den Räumlichkeiten der ehemaligen Hausmeisterwohnung neu hergestellt.

4. Erläuterungen zur Planung

Der winkelförmige Hauptbaukörper der zweigeschossigen Grundschule Lehndorf und der fünfgeschossige Turm, Baujahr 1937, stehen unter Denkmalschutz. Das zweigeschossige, unterkellerte Schulgebäude mit der Sporthalle wird von der Stadt Braunschweig betrieben, der unterkellerte Turm wird im Rahmen eines PPP-Projektes von Hochtief betrieben. Im Turm wird das Untergeschoss als Jugendzentrum genutzt, während im westlichen Erdgeschoss Räumlichkeiten von der Polizei (Außenstelle Lehndorf) genutzt werden.

In enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz werden im Zuge der Einrichtung des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Lehndorf Bestandsräume umgebaut und umgenutzt, da ehemals allein für die Nachmittagsbetreuung erforderliche Räume in der Ganztagschule nicht mehr benötigt werden, bis auf die 17:00 Uhr-Gruppenräume, die im Turm angeordnet werden.

Die Schulkindertengruppe erhält einen ehemals für die Schulkindbetreuung genutzten Raum. Die Schülerbibliothek, die bisher in einem Unterrichtsraum eingerichtet war, wird im Turm neu eingerichtet und macht damit Platz für die ursprüngliche Nutzung als Unterrichtsraum.

So kann durch Nutzungsänderungen der Platz für die Mensa mit Nebenräumen im Erdgeschoss geschaffen werden. Der Zugang zur Mensa für das Mensa-Personal erfolgt über den Seiteneingang auf der Gebäude-Südseite, wo eine Rampe für die Anlieferung ergänzt wird.

Die stark sanierungsbedürftigen Räume der ehemaligen Hausmeisterwohnung, die im 1. Obergeschoss an das vorhandene Lehrerzimmer angrenzen, werden aus den o. g. Gründen zu Besprechungs-, Büro- und Lehrmittelräumen umgebaut.

Im Zuge der Einrichtung des Ganztagsbetriebes werden alle für den Betrieb der Schule erforderlichen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt und die umgenutzten Räume saniert. Der jetzt auf dem Schulhof vorhandene Raumcontainer wird während der Bauphase als Schülerbibliothek genutzt und wird nach Beendigung der Baumaßnahme abgebaut werden.

Um der längeren Verweildauer von einer größeren Anzahl von Schülern auf dem Schulgelände gerecht zu werden, ist es geplant, die Bewegungsangebote im Außenbereich zu ergänzen.

5. Techniken für regenerative Energien

Bei der Baumaßnahme werden keine regenerativen Energien berücksichtigt, weil die Schule keinen An- oder Erweiterungsbau erhält und die erforderliche Wärmeleistung von dem vorhandenen System mit abgedeckt werden kann.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Die Grundschule Lehndorf wird im Zuge der Einrichtung des Ganztagsbetriebes als inklusive Schule hergerichtet. An der Schnittstelle zwischen dem Schulgebäude und dem Turm wird ein Aufzug im Gebäude eingebaut werden, der alle Geschosse der Schule vom Keller bis zum 1. Obergeschoss anbindet und für die Anbindung der Räume für die 17:00 Uhr-Gruppen im Turm auch in das 2. Obergeschoss weitergeführt wird.

Somit sind alle Funktionen der Schule für Schüler und Lehrer barrierefrei erreichbar. Im Erdgeschoss wird ein vorhandenes WC in ein Behinderten-WC umgebaut; der in unmittelbarer Nähe neu herzurichtende Gruppenraum wird als Inklusionsraum ausgestattet.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 03.08.2018 4.081.400 €. Einzelheiten sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Maßnahme soll zwischen dem Sommer 2018 und dem Sommer 2020 durchgeführt werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2018 sind bei dem Projekt „Ganztagsbetriebe GS/Einrichtung, Sanierung (4S.210089)“ Haushaltsmittel i. H. v. 3.400.000 € veranschlagt.

Im aktuell geltenden Investitionsprogramm 2017 – 2021 sind folgende Jahresraten eingeplant:

Gesamt-kosten in T€	bis 2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	Restbedarf ab 2022 in T€
31.100		3.400	10.700	10.580	5.420	1.000

Aufgrund der Kostenhöhe der Baumaßnahme sind die Kosten jedoch in einem Einzelprojekt darzustellen. Die Einrichtung neues Einzelprojektes ist zum Haushaltplanentwurf 2019/Investitionsprogramm 2018 – 2022 mit folgenden Finanzierungsraten vorgesehen:

Gesamtkosten in T€	bis 2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	2022 in T€
3.808		2.500	1.308		

Durch die aktuelle Kostenberechnung als auch die aktuelle Zeitplanung und die Dringlichkeit des Projektes werden folgende Finanzierungsrationen erforderlich:

Gesamtkosten in T€	bis 2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	2022 in T€
4.081,4	950,0	1.850,0	1.281,4		

Es ist vorgesehen, dass die Jahresraten für 2019 und 2020 im Zuge der Ansatzveränderungen der Verwaltung angepasst werden. Die für 2018 erforderlichen Haushaltssmittel sollen außerplanmäßig durch Umsetzung von Haushaltssmitteln von dem Sammelprojekt „Ganztagsbetriebe GS/Einrichtung, Sanierung (4S.210089)“ auf das neu eingerichtete Einzelprojekt bereitgestellt werden. Der Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung wird dem Rat in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt. Die bereits vorgenommenen Planungen sind in den Gesamtkosten enthalten und sind aus dem Projekt „FB 20: Planungskosten Vergabe v. L. (3S.200001)“ finanziert worden.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 Kostenberechnung - Zusammenstellung

Anlage 2 Kostengruppen

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: GS Lehndorf, Saarplatz 2/3, 38116 Braunschweig
Einrichtung Ganztagsbetrieb

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Ganztags- betrieb	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	1.207.300	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	1.291.800	
500 Außenanlagen	170.400	
600 Ausstattung und Kunstwerke	45.000	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	995.900	
	3.710.400	
Unvorhergesehenes ca. 5 % auf KGR 200 - 700		
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700	371.000	
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung	4.081.400	
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.210238	45.000
Baukostenanteil	Projekt 4E.210238	4.036.400

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preisseigerungsrate	bisherige Kosten €	2019 €	2020 €	2021 €		€
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung:						
2019 vorraus. Index						
2020 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreisseigerung:						

Aufgestellt am 03.08.2018

65.14 Ket

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
I. A.
gez.
Maring

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

GS Lehndorf, Saarplatz 2/3, 38116 Braunschweig
Einrichtung Ganztagsbetrieb

Nummer	Bezeichnung der	Teilbetrag	Gesamtbetrag
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten	-	
225	Elektrohausanschluss	-	
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		-
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube	-	
320	Gründung	-	
330	Aussenwände	74.400	
340	Innenwände	344.400	
350	Decken + Treppen	393.900	
360	Dächer	7.500	
370	Konstruktive Einbauten	54.900	
390	Sonstige Maßnahmen	332.200	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		1.207.300
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlage	90.000	
420	Wärmeversorgungsanlagen	52.700	
430	Lufttechnische Anlagen	177.800	
440	Starkstromanlagen	305.300	
450	Fernmelde- u. Informationstechn. Anlagen	268.500	
460	Fördertechnik	100.000	
470	Nutzungsspezifische Anlagen	187.400	
480	Gebäudeautomatisation	30.900	
490	Sonstige Maßnahmen für Technische anlagen	79.200	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		1.291.800
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen	36.500	
520	Befestigte Flächen	133.900	
530	Baukonstruktive Einbauten		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
	Summe 500 Außenanlagen		170.400
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung	45.000	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		45.000
700	Baunebenkosten		
	Architekten- u. Ingenieurleistungen	995.900	
	Summe 700 Baunebenkosten		995.900
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700	371.000	371.000
	Gesamtkosten		4.081.400

Aufgestellt: Braunschweig, 03.08.2018

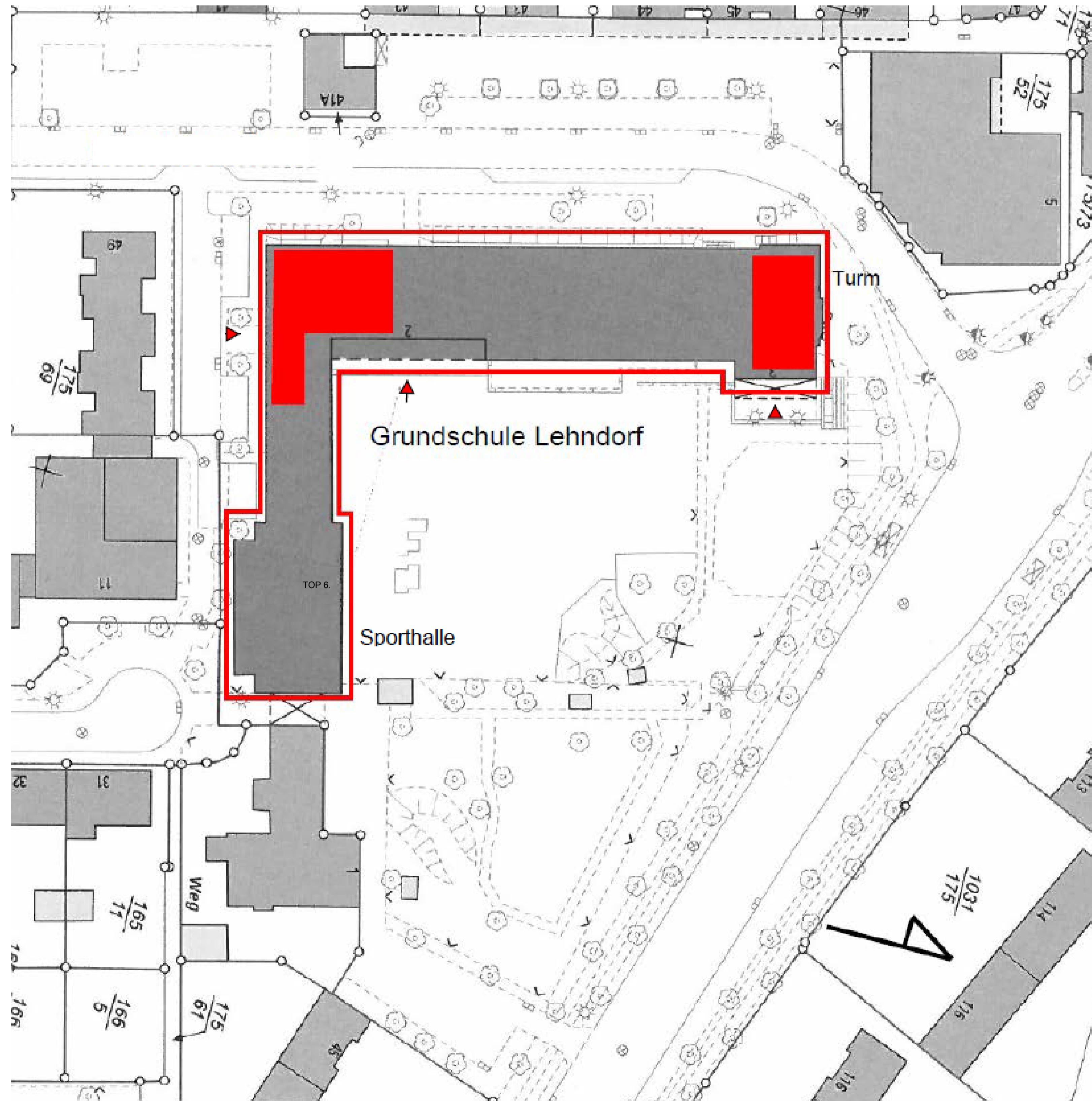
Stadt Braunschweig

FB Hochbau und Gebäudemanagement

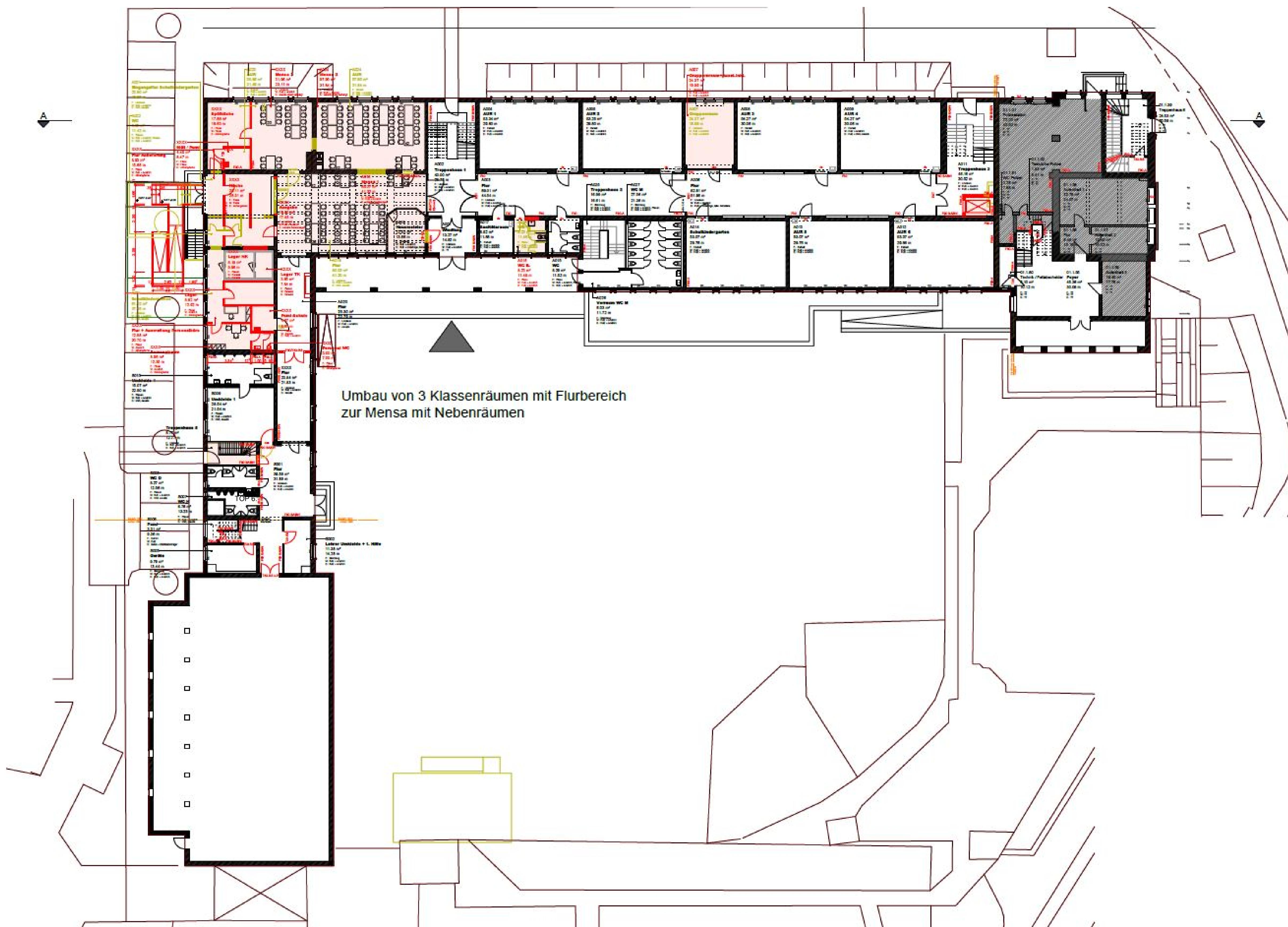
65.14 ket

I. A.

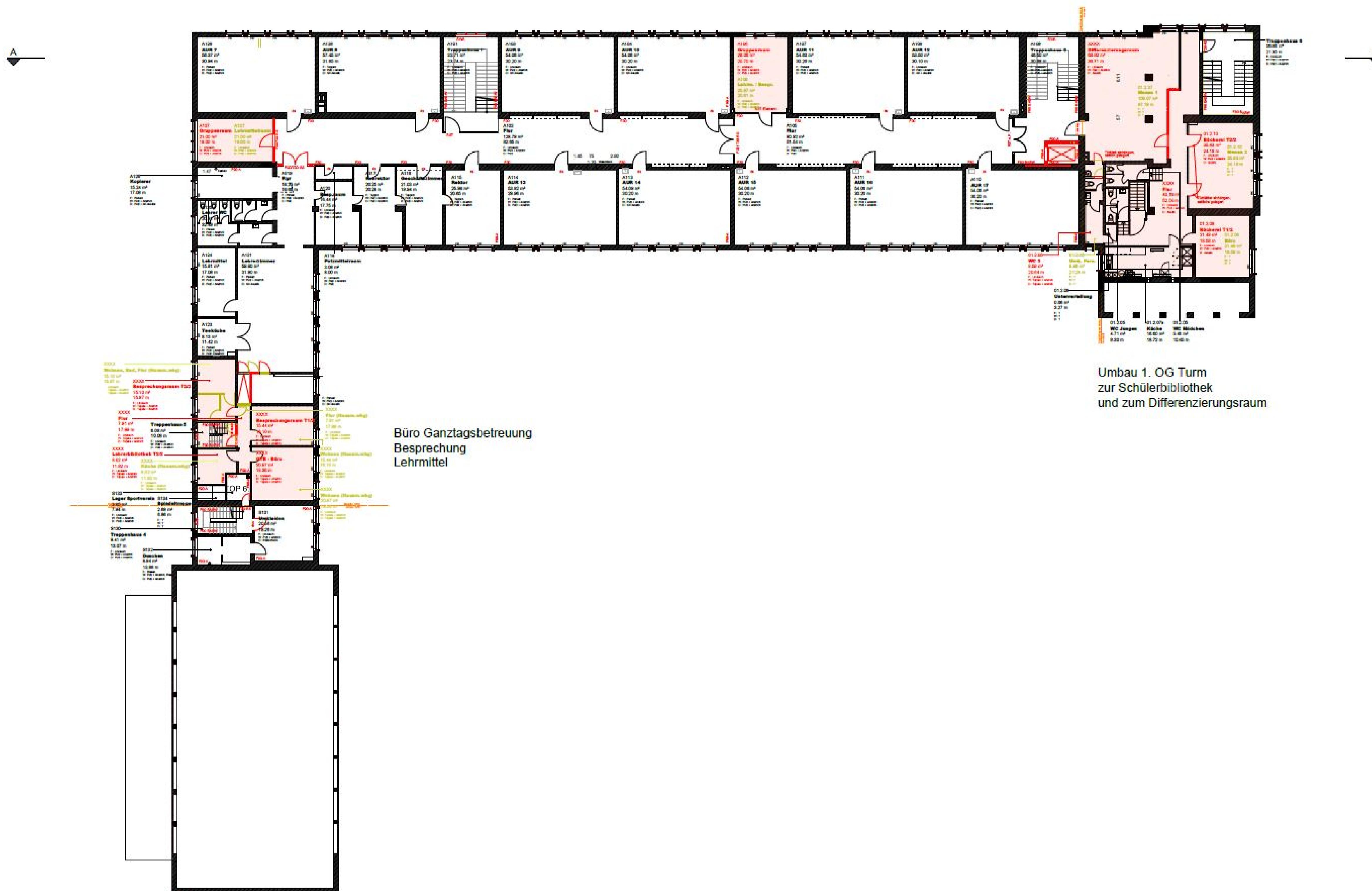
gez.Maring



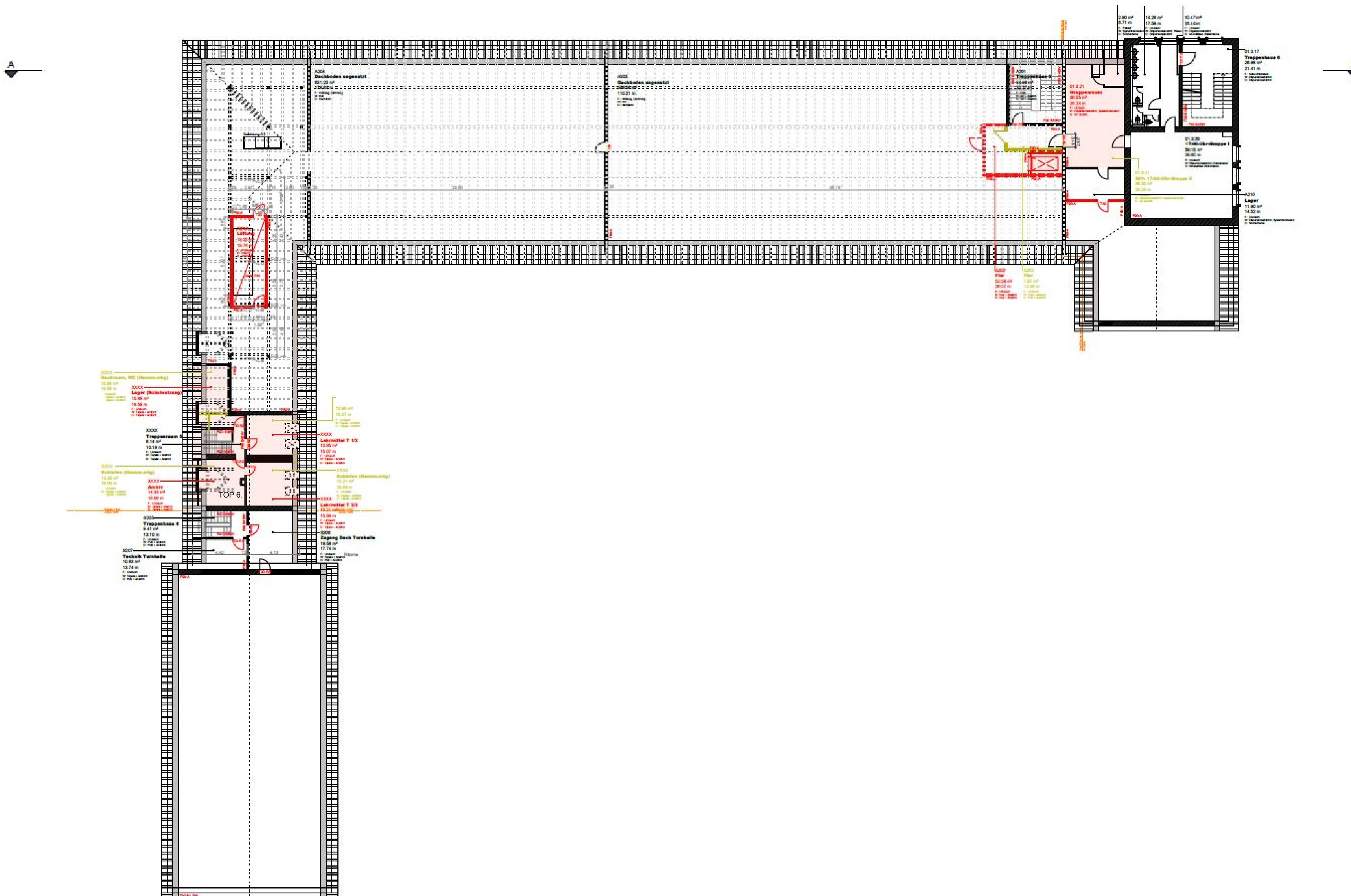
Übersichtsplan



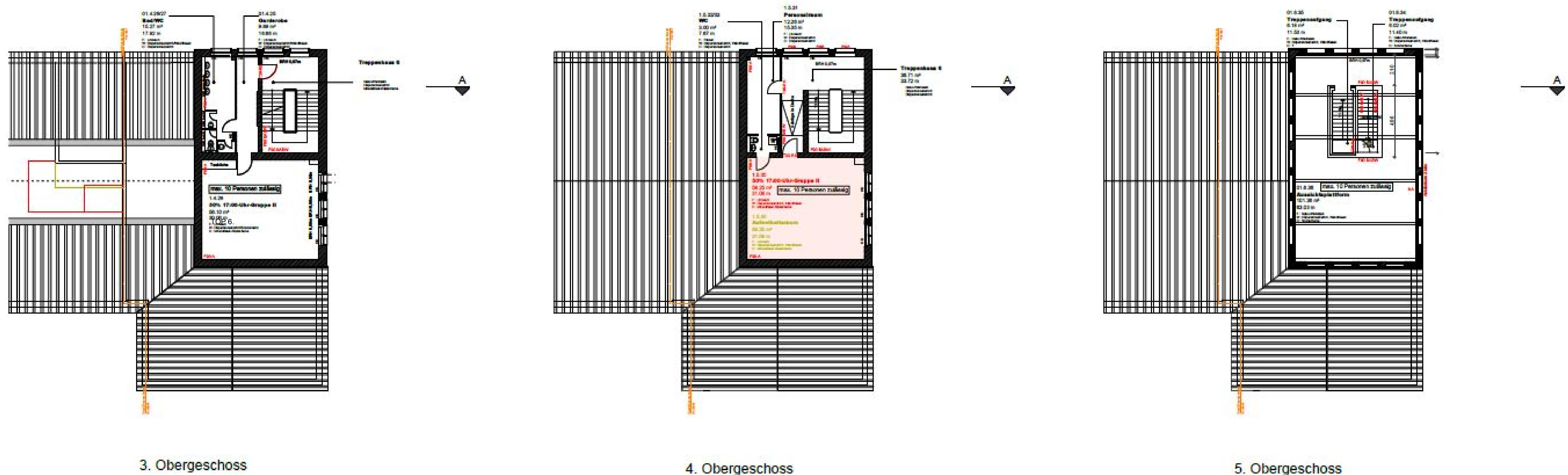
Grundriss Erdgeschoss



Grundriss 1. Obergeschoss



Grundriss 2. Obergeschoss



Grundrisse 3. - 5. Obergeschoss

Betreff:

**Tiefgarage Packhof, Sanierung des Sprinklerrohrnetzes als
Teilmaßnahme der Gesamtsanierung - Teil-Objekt- und
Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 17.08.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	21.08.2018	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Bauvorhaben als Teil der Sanierungsmaßnahme „Tiefgarage Packhof“ wird gemäß den Plänen vom 26.07.2018 zugestimmt. Die Gesamtkosten dieser Teilmaßnahme – einschl. der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement - und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes werden aufgrund der Kostenberechnung vom 26.07.2018 auf 1.500.000 € festgelegt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Im Rahmen einer aktuell durchgeführten routinemäßigen Überprüfung der Sprinkleranlage durch einen Sachverständigen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) ist festgestellt worden, dass das Rohrnetz der Sprinkleranlage auszutauschen ist, da es im Innern korrodiert ist und an Leistungsfähigkeit verloren hat. Die Erneuerung des Rohrnetzes ist ungeplant und ist als Teilmaßnahme der Gesamtsanierung umgehende durchzuführen, um den weiteren Betrieb der Tiefgarage gewährleisten zu können. Die Sprinkleranlage selbst wird jedes Jahr gewartet. Bei der Wartung im November 2017 gab es keine Beanstandungen.

Diese vorgezogene Maßnahme kann zunächst aus den Haushaltsmitteln, die im Investitionsprogramm für die eigentliche Sanierung vorgesehen sind, umgesetzt werden, muss aber nach Kenntnis des grundsätzlichen Sanierungsumfangs und der Kostenberechnung für das weitere Projekt voraussichtlich nachfinanziert werden.

3. Angaben zum Raumprogramm

Keine Änderungen des Raumprogramms.

4. Erläuterung zur Planung

Das komplette Rohrnetz der Sprinkleranlage ist nach dem Stand der Technik auszutauschen.

5. Techniken für regenerative Energien

Bei der Baumaßnahme werden keine regenerative Energien berücksichtigt, weil es sich ausschließlich um die Instandsetzung einer sicherheitsrelevanten Anlage handelt.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Baumaßnahme sind keine Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen bzw. erforderlich.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 26.07.2018 € 1.500.000.

Einzelheiten sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Maßnahme soll in der Zeit vom 10.09.2018 bis 19.11.2018 durchgeführt werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2018 / IP 2017-2021 stehen für das Projekt „Tiefgarage Packhof“ / Sanierung (4E.210171) folgende Finanzraten zur Verfügung:

Gesamtkosten in T €	Bis 2018 in T €	2019 in T €	2020 in T €	2021 in T €	2022 in T €
3.180	1.758	1.422			

Zum Haushaltsplanentwurf 2019 / IP 2018-2022 hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Finanzrate 2019 dem geplanten Mittelbedarf anzupassen und auf die Haushaltjahre 2019 und 2020 zu verteilen.

Zwar ist die Finanzierung der ungeplanten Teilmaßnahme aus den zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln möglich, aber zur Finanzierung der Gesamtsanierung, für die ohnehin noch kein Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss vorliegt, werden voraussichtlich zusätzliche Haushaltssmittel für das Jahr 2021 erforderlich. Im Rahmen der Ansatzveränderungen der Verwaltung wird die Verwaltung einen entsprechenden Antrag stellen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 - Kostenzusammenstellung

Anlage 2 – Aufstellung Einzelkostengruppen

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Tiefgarage Packhof, Meinhardshof, 38100 Braunschweig Erneuerung des Rohrnetzes der Sprinkleranlage

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	-	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	1.050.000	
500 Außenanlagen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	315.000	1.365.000
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		135.000
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		1.500.000
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.	-
Baukostenanteil	Projekt 4E. 210171	1.500.000

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preisseige- rungsrate	bisherige Kosten €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2019 vorauss. Index						
2020 vorauss. Index						
2021 vorauss. Index						
2022 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 26.07.2018

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.31 BoI. A.
gez.
Maring

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

Tiefgarage Packhof, Meinhardshof, 38100 Braunschweig
Erneuerung des Rohrnetzes der Sprinkleranlage

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100 100	Grundstück Grundstück	-	-
	Summe 100 Grundstück		-
200 222 225	Herrichten und Erschließen Trinkwasseranschluss Elektrohausanschluss	- - -	-
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		-
300 310 320 360	Bauwerk - Baukonstruktionen Baugrube Gründung Dächer	- - -	-
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		-
400 440 450 460 475	Bauwerk - Technische Anlagen Starkstromanlagen Fernmelde- u. Informationstechn. Anlagen Fördertechnik Feuerlöschanlagen	- - - 1.050.000	1.050.000
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		1.050.000
500 500	Außenanlagen Außenanlagen	-	-
	Summe 500 Außenanlagen		-
600 600	Ausstattung und Kunstwerke Ausstattung	-	-
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten Architekten- u. Ingenieurleistungen	315.000	315.000
	Summe 700 Baunebenkosten		315.000
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		135.000
	Gesamtkosten		1.500.000

Aufgestellt: Braunschweig, den 26.07.2018

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.31

I. A.
gez.
Maring

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 8.1

18-08763

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Stromtankstellen für E-Pkws an Straßenlaternen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2018

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

21.08.2018

Ö

Sachverhalt:

Im Östlichen Ringgebiet gibt es seit diesem Jahr im Rahmen eines Pilotprojektes mit BS|ENERGY zwei Stromtankstellen für E-Pkws an Straßenlaternen.

Dazu fragen wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist das Projekt konzipiert (Bedarfsanalyse, Standorte in Braunschweig, Dauer, Evaluierung etc.)?
2. In welcher Weise wird dieses Projekt beworben?
3. Wie viele Pkw mit E-Antrieb sind zur Zeit in Braunschweig zugelassen?

Gez. Uwe Jordan

Anlagen: keine

Betreff:

**Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen mit ALBA, hier:
Erweiterung Winterdienst**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2018

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

21.08.2018

Ö

Sachverhalt:

Der Rat hat am 24.04.2018 die Verlängerung der Verträge mit ALBA beschlossen. Somit besteht frühestens in 5 Jahren wieder die Möglichkeit zur Vertragskündigung bzw. Rekommunalisierung. Seit Vertragsabschluss im Jahre 2004 wurden zusätzliche 24 Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu den eigentlichen Privatisierungsverträgen abgeschlossen, die mit dem Ratsbeschluss vom 24.04.2018 ebenfalls verlängert wurden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Welche jährlichen Kosten sind seit der Erweiterung des Winterdienstes (konkrete Auslegung der Regelungen zum Winterdienst ab 1.11.2010 gemäß VA-Beschluss vom 06.12.2011) gemäß zweiter Klarstellungsvereinbarung zum LV I über die Konkretisierung der Pflichten im Winterdienst vom 12./13.12.2011 entstanden?
2. Welche jährlichen Kosten sind seit der Erweiterung Winterdienst - 4. Ergänzungsvereinbarung zum LV I über die Erweiterung der Aufgaben im Winterdienst vom 12./13.12.2011 (wie im VA am 06.12.2011 beschlossen) entstanden (Bitte um Auflistungen der von der Stadt an ALBA geleisteten jährlichen Zahlungen wie in den vorangegangenen Anfragen der BIBS-Fraktion)?

Anlagen: keine

Betreff:

Sachstand Rahmenvereinbarung Innenstadt zwischen Stadt und Borek-Stiftung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2018

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

21.08.2018

Ö

Sachverhalt:

Auf Anfrage der BIBS-Fraktion vom 14.02.2018 teilte die Verwaltung mit, dass die darin angesprochene Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Richard Borek Stiftung zur gemeinsamen Förderung der Entwicklung von städtebaulichen Konzeptionen für die Braunschweiger Innenstadt das Ziel habe, städtebauliche Konzepte für die Braunschweiger Innenstadt zu fördern und entsprechende Planungsaufträge (die sich gemäß Vertragsvereinbarung „an dem von Herrn Professor Ackers entwickelten ‚Leitbild Innenstadt‘ orientieren“) zu finanzieren.

Die erste Vereinbarung hatte eine Laufzeit von 2008 bis 2012, die zweite Vereinbarung hatte eine Laufzeit von 2013 bis 2017. „Derzeit wird aufgrund der positiven Erfahrungen eine erneute Verlängerung der Vereinbarung vorabgestimmt.“ (siehe Ds. 18-07422-01).

In einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 18.06.2018 wurde bezüglich der Planungskonzeption zum Thema Übergänge/Eingänge Magni mitgeteilt, dass ein Architekturbüro im Rahmen der Rahmenvereinbarung zur Innenstadt mit der Richard Borek Stiftung beauftragt werden solle. (siehe Ds. 18-08527). Diese Aussage erweckt den Anschein, dass mittlerweile die Rahmenvereinbarung verlängert wurde.

Wir bitten um Sachstandsbericht:

1. Wurde die Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Richard Borek Stiftung zur gemeinsamen Förderung der Entwicklung von städtebaulichen Konzeptionen für die Braunschweiger Innenstadt mittlerweile zum dritten Mal verlängert und wenn nein, wann soll die Verlängerung erfolgen?
2. Wenn ja, wieso haben die politischen Gremien entgegen der bisherigen Praxis darüber nicht entscheiden dürfen?
3. Warum folgt die Innenstadtplanung dem Ackers-Leitbild ohne Einbindung in „Denk Deine Stadt“?

Anlagen: keine